

Term Sheet BdB-Moratorium „Konsumentenfinanzierung Verbraucher“

Verpflichtete:

Alle unterzeichnenden Mitgliedsinstitute des BdB.

Betroffene Darlehensnehmer/Berechtigte:

Verbraucher, deren wirtschaftliche Schwierigkeiten auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) respektive auf diesbezügliche staatliche Maßnahmen (lock down etc.) zurückzuführen sind und die sich vor Corona nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

Betroffene Produkte:

Grundsätzlich ist das Moratorium für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die in Deutschland verbucht sind, nutzbar. Ausgenommen sind:

- Derivate
- Endfällige Darlehen

Bedingungen:

- Der Darlehensvertragsabschluss lag vor dem 15. März 2020.
- Die Beantragung der Stundung erfolgt bis zum 31. August 2020.
- Bis zum 31. März 2020 ist eine vertragsgerechte Zahlung von Zins und Tilgung erfolgt.
- Der Darlehensnehmer kann die Leistung nicht ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erbringen.

Auslöser:

- Der Darlehensnehmer beantragt das Moratorium in Schrift- oder Textform und weist in geeigneter, aussagekräftiger Form die Erfüllung der Bedingungen nach.
- Das Institut bestätigt nach Prüfung der Voraussetzungen die Einräumung des Moratoriums.

Gegenstand der Stundung:

- Es erfolgt eine Stundung aller ab Antrag bis maximal 31. Dezember 2020 fällig werdenden Zins- und Tilgungsleistungen.
- Auf Wunsch des Kunden kann ein kürzerer Stundungszeitraum vereinbart werden.

Konditionen:

- Während des Moratoriums werden die Vertragszinsen auf das in Anspruch genommene Darlehen (einschließlich gestundeter Tilgungsbeträge) gerechnet.
- Zinssicherungsgeschäfte des Darlehensnehmers werden nicht automatisch aufgrund des Moratoriums an den neuen Zins- und Tilgungsplan angepasst.

- Die Vertragslaufzeit verlängert sich um die Monate bis die Rückzahlung geleistet ist.

Prozess:

- Die Anerkennung des Moratoriums als allgemeines Zahlungsmoratorium im Sinne der EBA GL durch die BaFin ist die notwendige Voraussetzung für dessen Zustandekommen.
- Hierzu setzen die Institute den BdB in Kenntnis, wenn sie beabsichtigen, diesem Moratorium beizutreten. Der BdB setzt wiederum die BaFin in Kenntnis, welche Mitglieder eine Teilnahme beabsichtigen.